

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 125.

Donnerstag am 18. October

1849.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint wöchentlich 3 Mal: Dinstag, Donnerstag und Samstag, und kostet sammt dem „Illyrischen Blatte“ im Comptoir ganzjährig 9 fl., halbjährig 4 fl. 30 kr., für die Zustellung ins Haus sind jährlich 40 kr. mehr zu entrichten. Durch die k. k. Post unter Couvert mit gedruckter Adresse portofrei ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. C. M. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für eine zweimalige 4 kr., für eine dreimalige 5 kr. C. M. Insetrate bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal.

## Herzogthum Krain.

Allerunterthänigster Vortrag des treugehorsamsten Finanz-Ministers, Freiherrn v. Kraus,

über die directe Besteuerung im Verwaltungsjahre 1850.

Eure Majestät!

Der Zeitpunkt, in welchem die Einleitungen für die Anforderung an directen Steuern im Verwaltungsjahre 1850 getroffen werden müssen, ist eingetreten.

Die gegenwärtigen Verhältnisse erheischen es, nach den Anordnungen der §§. 120 und 121 der Reichsverfassung, die entsprechenden Verfügungen über die Steuern und Abgaben für das Jahr 1850 im Verordnungswege zu erlassen.

Bereits bei einer andern Gelegenheit hatte ich die gebieterische Nothwendigkeit dargestellt, den mit immer gesteigerten Anforderungen belasteten Finanzen neue Quellen des Einkommens zu eröffnen oder die bestehenden zu erweitern.

Neben der Benützung des öffentlichen Credits, welche jedoch in andern Verhältnissen ihre Gränze findet, und der indirecten Besteuerung, ist es vorzugsweise die directe Besteuerung, welche unter solchen Umständen erhöhte Anforderungen zu befriedigen berufen werden muß.

In dem Staats-Voranschlage für das Verwaltungsjahr 1849 habe ich, von dieser Ansicht ausgehend, den Antrag zur Einführung einer Einkommensteuer und zu einer ergiebigen Benützung der Grund- und Gebäude- dann Erwerbsteuer vorgelegt.

Die öffentliche Meinung hat sich längst in der Ueberzeugung vereinigt, daß eine Erhöhung der directen Steuern eintreffen müsse. Zahlreiche Stimmen haben sich für die Einführung einer Einkommensteuer erklärt, welche als das sicherste Mittel angesehen wird, auch jene Classe von Staatsbürgern, welche bisher zu den öffentlichen Lasten nicht im Verhältnisse zu ihrem Einkommen direct beigesteuert haben, zu treffen. Ueber die Einführung dieser Steuer werde ich nicht unterlassen, Eurer Majestät abgesondert die Vorschläge allerunterthänigst zu überreichen.

Was die Grund- und Gebäudesteuer betrifft, so werden Eurer Majestät folgende Maßregeln allerunterthänigst vorgeschlagen:

1. In den Ländern, in welchen die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Grundsteuer-Catasters umgelegt wird, hat sich eine bedeutende Ungleichheit der Belegung zwischen den einzelnen Ländern ergeben. Das Steuerprocent entfällt:

für Oesterreich unter der Enns mit	16 <sup>57</sup> / <sub>100</sub> Perc.
„ „ ob der Enns mit	20 <sup>27</sup> / <sub>100</sub> „
„ Salzburg mit	8 <sup>40</sup> / <sub>100</sub> „
„ Steiermark mit	„
„ Illyrien mit	17 <sup>47</sup> / <sub>100</sub> „
„ das illyr. Küstenland mit	„

Die Herstellung einer gleichmäßigen Belegung fordert der Zweck, für den das Cataster mit einem namhaften Aufwande ausgeführt wurde. Dieselbe ist aber nun doppelt wichtig, da es darauf ankommt, die Steuersumme zu erhöhen, jede Un-

gleichheit also in ihren Folgen um so empfindlicher wäre.

Der treugehorsamste Ministerrath schlägt Eurer Majestät vor, das Steuer-Percent für diese Länder mit 16 Percent zu bestimmen. Nur für Salzburg schien es angemessen, nicht sogleich von 8<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Percent beinahe auf das Doppelte überzugehen; man erachtet daher, daß zur Vermittelung des Ueberganges für 1850, das Steuer-Percent auf 12 Perc. zu erhöhen wäre.

2. Die Hauszinserrträge sind in den Orten, in denen die Hauszinssteuer bisher eingeführt ist, mit 18 Procent belegt. Bei dem Umstande, wo die Nachweisung dieser Erträge genauer, als der Catastralanschlag des Grundertrages mit dem wirklichen Stande des Einkommens übereinstimmt, kann eine höhere Belegung, als jene des Grundertrages, nicht begründet werden. Derselbe dürfte gleichfalls auf 16 Proc. gesetzt werden.

3. Die Hauszinssteuer ist bisher nur in einer beschränkten Zahl Ortschaften eingeführt. Außer denselben besteht die in ihrer Anlage viel unvollkommenere und in ihren Ergebnissen weniger ergiebige Hausclassensteuer. Man fand es angemessen, daß die Hauszinssteuer auf die Orte, in denen die Hälfte der Gebäude durch Vermiethung benützt wird, dann außer diesen Orten auf die durch Vermiethung benützten Gebäude ausgedehnt werde. Dabei dürfte aber in der Erwägung, daß die Kosten der Erhaltung der Gebäude in den minder bevölkerten Ortschaften zu der Miethrente in einem ungünstigern Verhältnisse als in volkreichen Städten stehen, und daß überhaupt die Verhältnisse der Gebäudebenützung in jenen Orten ungünstiger sind, als in diesen Städten, die zweifache Erleichterung eintreten, daß der Abzug vom Rohertrage für Gebäudeerhaltung mit 30 Percent und das Steuerausmaß für das Jahr 1850 mit 12 Percent zu bestimmen wäre.

4. Zur Bedeckung der gesteigerten Staatserfordernisse wäre zur Grund- und Gebäudesteuer ein außerordentlicher Zuschlag für das Jahr 1850 mit einem Drittheile der ordentlichen Gebühr einzubehalten. Von diesem Zuschlage dürfte der Zehent im Königreiche Dalmatien ausgeschlossen bleiben, weil diese unregelmäßige Art der Steuerbelegung ohnehin das Steuerausmaß, das sich nach dem Grundsteuer-Cataster ergeben wird, überschreitet.

5. Mit der Einhebung dieses Zuschlages wäre aber die den Grundsätzen einer ebenmäßigen Vertheilung der Staatslasten und einer geordneten Einkommensteuer entsprechende Bestimmung zu verbinden, daß die Steuerpflichtigen, welche diesen Zuschlag entrichten, berechtigt seyn sollen, von den Zahlungen, die sie für das Jahr 1850 an Zinsen oder andern jährlichen Leistungen von den auf ihrem Besitztume lastenden Schulden oder andern Lasten zu entrichten haben, 5 pCt. den zum Bezuge Berechtigten als Zahlung anzurechnen.

Dadurch wird erzielt werden, daß der minder vermögliche Steuerpflichtige, dessen Vermögen mit Schulden belastet ist, zur Tragung der Staatslasten in einem mindern Maße, als der vermöglichere und schuldenfreie Realitätenbesitzer in Anspruch genommen, und daß das bisher in directem Wege

unbesteuert gebliebene Einkommen vom Rentenbezüge in die Besteuerung einbezogen wird.

Nachdem der treugehorsamste Ministerrath diesen Anträgen beigestimmt hat, so erlaube ich mir, Eurer Majestät im Anschlusse den Entwurf des allerhöchsten Patentess, welches diese Bestimmungen enthält, zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

Zugleich füge ich den Entwurf der allerhöchsten Entschliesung in der Anlage bei.

Wien den 7. Oct. 1849.

Kraus m. p.

Hierüber erfolgte nachstehende allerhöchste Entschliesung:

„Diesen Anträgen und dem mit Meiner Fertigung versehenen, im Anschlusse rückfolgenden Patente, ertheile Ich Meine Genehmigung.“

Schönbrunn, den 10. Oct. 1849.

Franz Joseph m. p.

Wir Franz Joseph der Erste, r. r.

Die schweren Bedrängnisse, von denen der österreichische Staat im Laufe der Jahre 1848 und 1849 heimgesucht worden ist, haben eine außerordentliche Anstrengung aller Kräfte nothwendig gemacht, und eine namhafte Vermehrung des Staatsaufwandes verursacht. Auch nehmen die in der innern Verfassung des Reiches und in der Gestalt der Verwaltung eingetretenen, oder so eben in der Ausführung begriffenen Aenderungen große Summen in Anspruch, welche aus dem Staats-Einkommen gedeckt werden müssen. Gleichwohl haben Wir bisher eine Erhöhung der Abgaben nicht eintreten lassen, indem Unsere Sorgfalt darauf gerichtet war, die getreuen Völker Unserer Monarchie, so lange die Drangsale des Krieges dauerten, mit neuen Lasten möglichst zu verschonen. Gegenwärtig kann es dagegen nicht länger aufgeschoben werden, die Quellen des Staatseinkommens in ausgedehnterem Maße als bisher, zu benützen, und die Einnahmen des Reiches mit den durch die Ereignisse gesteigerten Ausgaben in ein richtiges Verhältniß zu bringen.

In Verbindung hiermit hat sich die Nothwendigkeit ergeben, in dem Ausmaße der Grundsteuer für die Länder, in denen dieselbe nach den Ergebnissen des stabilen Grundsteuer-Catasters eingehoben wird, eine gleiche Belegung eintreten zu lassen, und die in dieser Beziehung zwischen den erwähnten Ländern bestehende Ungleichheit zu beseitigen, wie auch das Verhältniß, nach welchem die Hauszinserrträge in den bisher der Hauszinssteuer unterliegenden Orten besteuert sind, in das Ebenmaß mit jenem der Besteuerung des unmittelbaren Grundertrages zu stellen.

Im Vertrauen auf die treue Gesinnung Unserer Völker, welche der ihnen in jüngster Zeit zugewendeten großen Vortheile eingedenk, die unabwiesliche Nothwendigkeit erhöhter Beiträge zur Deckung der gesteigerten Staatsbedürfnisse erkennen werden, finden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes auf der Grundlage der §§. 120, 121, der Reichsverfassung vom 4. März d. J., Folgendes anzuordnen:

1. Im Verwaltungsjahre 1850 sind die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Erwerbsteuer in

den Kronländern, in denen diese Steuerarten bestehen, nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten, so weit die gegenwärtige Anordnung nicht eine Aenderung verfügt.

2. In Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steyermark, Kärnten, Krain und dem illyrischen Küstenlande, in welchen Ländern die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Grundsteuer-Catasters umgelegt wird, soll die Grundsteuer, zur Beseitigung der bisher in dem Procente der Belegung zwischen diesen Ländern bestehenden Verschiedenheit, für das Verwaltungsjahr 1850 mit einem gleichen Procente, nämlich mit Sechszehn Gulden von Einhundert Gulden des Reinertrages, bemessen und eingehoben werden. Bloß für das Herzogthum Salzburg wird, um den Uebergang zu diesem Steuerausmaße vorzubereiten, gestattet, daß die Bemessung der Grundsteuer für dieses Jahr mit Zwölf von Hundert Gulden des Reinertrages erfolge. Der aus dieser Aenderung des Steuer-Procentes an der Grundsteuer für die genannten Länder entspringende Ausfall ist auf den Grundbesitz der übrigen Länder, in denen das Grundsteuer-Cataster noch nicht vollendet ist, nicht umzulegen.

3. Die Hauszinssteuer wird in den Orten, in denen dieselbe bisher mit Achtzehn von Hundert des Mieth-Ertrages nach Abschlag des auf die Erhaltungskosten bewilligten Abzuges eingehoben wird, für das Jahr 1850 auf Sechszehn von Hundert des erwähnten Mieth-Ertrages herabgesetzt, welches Ausmaß von dem Ersten November 1849 an, als die ordentliche Gebühr zu gelten hat. Für Triest wird die statt der Hauszinssteuer bewilligte Pauschalsumme in demselben Verhältnisse für das Verwaltungsjahr 1850 ermäßigt.

4. Die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertragnisse soll vom Ersten November 1849 an, in den Ländern, in denen die Gebäudesteuer eingeführt ist, auf alle Gebäude ausgedehnt werden, die außerhalb der bisher der Hauszinssteuer unterworfenen Orte,

a) in Ortschaften gelegen sind, in denen sämtliche Gebäude, oder doch wenigstens die Hälfte derselben, einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, oder welche

b) außer diesen Ortschaften gelegen, durch Vermietung benützt werden.

Zur Ermittlung des Miethertrages von den Gebäuden, welche in Folge der gegenwärtigen Anordnungen von der Besteuerung nach der Hauszinssteuer in jene durch die Hauszinssteuer übergehen, werden dreißig Procente der Miethzinsse als Bedeckung der Erhaltungskosten in Abzug gebracht.

Das Ausmaß der ordentlichen Steuergebühr von diesen Gebäuden wird für das Verwaltungsjahr 1850 mit Zwölf von Hundert festgesetzt. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Anordnung werden absondert kundgemacht werden.

5. Zur Grundsteuer, mit Ausnahme des dieselbe vertretenden Zehent's in Dalmatien, und zur Gebäudesteuer ist für das Verwaltungsjahr 1850 ein außerordentlicher Zuschlag mit Einem Drittheile der ordentlichen Gebühr zu entrichten. Dieser Zuschlag ist auch in Triest von der Pauschalsumme der Gebäudesteuer einzuhoben.

6. Die Grund- und Hausbesitzer, welche diesen Zuschlag an die Staatscassen entrichten, werden zu ihrer Erleichterung und zu einer gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Einkommensteuer, über deren Einführung Wir Uns die Erlassung der weiteren Anordnungen vorbehalten, berechtigt, von den Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Besitztume haftenden Schulden oder anderen Lasten zu entrichten haben, fünf Percent, das ist: den zwanzigsten Theil desjenigen Betrages, der als Gebühr

für das Verwaltungsjahr 1850 entfällt, den zum Bezuge Berechtigten als Zahlung in Anrechnung zu bringen.

Die Letzteren haben diesen ihnen in Anrechnung gebrachten Betrag auf Verlangen des Schuldners als empfangen zu quittiren.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollstreckung dieser Anordnungen beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am zehnten October des Jahres Eintausend Acht Hundert Neunundvierzig, Unserer Reihe des Ersten.

**Franz Joseph**

Schwärzenberg. Krauß. Bach. Schmerling. Gyulai. Thinnfeld. Thun. Kulmer.

Die Wahlberechtigten, gewesenen Grundobrigkeiten und Zehentbesitzer des Kronlandes Krain aus dem Adelsberger Kreise, haben als das ihrer Wahl anheim gestellte Mitglied der k. k. Grundentlastungs-Landescommission für Krain bei der am 15. d. M. beim k. k. Kreisamte Adelsberg vorgenommenen Wahl den Herrn Carl Grafen von Hohenwart, und zu dessen Stellvertreter den Herrn Dr. Carl Wurzbach, gewählt.

Der Erstere hat die auf ihn gefallene Wahl laut abgegebener Erklärung bereits angenommen.

Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain. Laibach den 17. October 1849.

Truppen-Durchmärsche durch Laibach vom 13. bis 17. October 1849.

Am 13. October: Hr. Lieutenant Schmidt, vom 7. Jäger-Bataillon, mit 100 Mann Ergänzung, von Wien nach Italien; Hr. Lieut. Airolti, von Ceccopieri Inf., mit 82 Honveds, von Graz nach Italien; Hr. Lieut. Kubinyi, von E. H. Franz Carl Inf., mit 150 Mann Ergänzung von E. H. Ferdinand d'Este Nr. 26, nach Graz; Hr. Lieut. Glas, von Prinz Emil Inf., mit 307 Mann Ergänzung von Wimpffen Inf., aus Italien nach Graz.

Am 14. das 3. Bataillon von E. H. Franz Ferdinand d'Este Nr. 32, mit 15 Officiers 1071 Mann und 32 Pferden, von Gills mit Separat-train, setzte am 13. den Marsch nach Italien fort. Die Ankunft dieses Bataillons wurde am 13. d. hieher telegraphirt. Herr Oberl. Graf Wolfensperg, von Hohenlohe Inf., mit 262 Invaliden, von Görz nach Graz; Corporal Christof Schwarza, von Prohaska, mit 16 Tranezenen, von Neustadt; Feldwebel Fielfort, von E. H. Ferdinand d'Este Nr. 26, mit 75 Honveds, von Graz nach Görz.

Am 15. das 1. und 3. Bataillon von Haugwitz Inf., mit 42 Officiers, 900 Mann und 59 Pferden, aus Italien nach Böhmen, hielt am 16. Rasttag.

Am 16. Wachtmeister Schimpf, vom Fuhrwe-sens-Corps, mit 63 Mann und 100 Besspannungs-Pferden, von Graz nach Italien; Feldwebel Rabel, von Koudelka Inf., mit 81 Honveds, von Graz nach Italien; Hr. Lieut. Ekert, von Hohenlohe Inf., mit 165 Mann Ergänzung für das vaterländische Regiment, nach Ancona.

Am 17. das 2. Bat. Haugwitz Inf., mit 16 Officiers, 539 Mann und 4 Pferden, aus Italien nach Böhmen; Hr. Lieut. Reiter, von Prinz Leopold, mit 180 Invaliden, von Görz nach Graz; Herr Oberlieut. Ethart, von Bianchi Inf., mit 130 Honveds, von Wien nach Italien.

**W i e n.**

Wien, 16 October. Se. Majestät haben auf einen allerunterthänigsten Vortrag des Herrn Befehlshabers der Armee in Ungarn, F. Z. M. Freiherrn v. Haynau, allergnädigst zu beschließen geruhet, daß den Officieren der Insurgenten-Besatzung von Peterwardein, welche sich auf Gnade und Ungnade den kaiserl. Waffen ergeben hatte, dieselben Begünstigungen zu Theil werden, welche den

Officieren der Besatzung von Komorn durch die Capitulation vom 27. September zugesichert worden sind. Nur diejenigen Individuen bleiben hiervon ausgeschlossen, über welche wegen specieller Vergehen eine Untersuchung eingeleitet werden mußte.

Wien, 13. October. Nach Berichten aus Semlin vom 10. d. hatte man all dort Nachrichten aus Widin bis 6. Der österreichische General Hauslab war all dort eingetroffen und hatte sich in Folge eines Auftrages des in Ungarn commandirenden F. Z. M. v. Haynau zu dem Pascha begeben, um ihm Mittheilungen in Betreff der flüchtigen Magyaren und ihrer Führer zu machen. General Hauslab brachte für die gesammte Mannschaft vom Feldwebel abwärts Generalpardon mit, und der Pascha ließ dieß den außer der Festung cernirten Magyaren sogleich verkünden. Der größte Theil kehrte nach Ungarn zurück. General Hauslab setzte seine Reise nach Constantinopel fort. Ob die Mission des Generals Hauslab in Constantinopel sich allein auf die ungarischen Flüchtlinge bezieht, wissen wir nicht; wir glauben aber vermuthen zu können, daß demselben weitergreifende Aufträge zu Theil werden. General Hauslab, Bögling der hiesigen Ingenieur-academie, gehört zu den intelligentesten gelehrtesten Officieren der Armee. Früher mit der Leitung der militärischen Erziehung der türkischen Officiere in Wien beauftragt, hat er sich nicht nur gründliche Kenntnisse der türkischen Sprache und Zustände, sondern auch Vertrauen und Anspruch auf den Dank des Divans erworben. Ihm werden in Constantinopel Sympathien entgegenkommen, wie keinem anderen Oesterreicher, sein Name ist bei der ganzen türkischen Armee bekannt und geachtet. Oesterreichs Interesse im Orient zu wahren, seine Politik von fremden Einflüssen zu befreien, kann nur gelingen, wenn diese von einem Manne vertreten wird, der die geistige Kraft in sich fühlt, selbstständig dazustehen. Graf Stürmer konnte dieß nicht gelingen. Die letzten Ereignisse machen es mehr als wahrscheinlich, daß er sich von der diplomatischen Laufbahn ganz zurückziehen, und einem Manne den Posten einräumen wird, der mehr geeignet ist, ihn vollständig auszufüllen und im richtigen Interesse Oesterreichs zu vertreten.

Wien, 13. October. Nachdem kraft der bestehenden Verträge die Besatzung des Gouvernementspostens in der Bundesfestung Mainz nunmehr für die nächstfolgenden fünf Jahre an Oesterreich übergeht, so haben Se. k. k. apostol. Majestät mit allerh. Entschliesung vom 11. d. M. Allerhöchst Ihren Herrn Vetter den Feldmarschall-Lieutenant Erzherzog Albrecht kaiserl. Hoheit zum Gouverneur dieser Festung, den General-Major Grafen Degenfeld, unter gleichzeitiger Beförderung desselben zum Feldmarschall-Lieutenant, zum Vice-Gouverneur, dann den Ingenieur-Major Baron Nzikowsky zum Gouvernements-Adjutanten zu ernennen geruhet.

Wien, 15. October. Das k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes hat an der Wiener Hochschule ein philologisches Seminar, nämlich einen sich mit jedem Schuljahre erneuernden Verein gegründet, in dem Studierende der Philologie nach Erlangung der erforderlichen Vorkenntnisse zusammentreten, um gemeinsame Uebungen in schriftlichen Aufsätzen, im Gebiete der classischen Philologie und in mündlicher Erklärung lateinischer und griechischer Schriftsteller vorzunehmen. Dieses Seminar wird vorläufig aus acht ordentlichen und acht außerordentlichen Mitgliedern bestehen, deren erstere an allen vom Seminar dargebotenen Uebungen Theil nehmen, während letztere sich nur zur Theilnahme an einigen dieser Uebungen verpflichten.

Zur Förderung dieses für die Bildung tüchtiger Philologen bestimmten Seminars werden acht Stipendien zu 40 fl. für jedes Semester errichtet werden, auf welche die ordentlichen Mitglieder Anspruch haben.

Die Leitung ist dem Professor der Philologie Dr. Bonitz übertragen worden; die umständlichen Bestimmungen sind in einer Kundmachung der niederösterreichischen Regierung enthalten, welche in dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ vom 10. und 12. d. M. erschienen ist.

#### Vorläufiger Tarif

der Preise für die Beförderung von Privat-Correspondenzen mittelst des Staats-Telegraphen. — Für Depeschen, welche nicht mehr als 25 Wörter enthalten \*).

Von Wien nach Preßburg 5 fl., nach Brünn 5 fl., nach Olmütz 6 fl., nach Oderberg 6 fl., nach Prag 7 fl., nach Graz 6 fl., nach Laibach 7 fl., nach Triest 8 fl., nach Linz 6 fl., nach Salzburg 6 fl.

Von Preßburg nach Brünn 6 fl., nach Olmütz 6 fl., nach Oderberg 6 fl., nach Prag 7 fl., nach Graz 6 fl., nach Laibach 8 fl., nach Triest 9 fl., nach Linz 6 fl., nach Salzburg 7 fl.

Von Brünn nach Olmütz 6 fl., nach Oderberg 6 fl., nach Prag 6 fl., nach Graz 7., nach Laibach 8 fl., nach Triest 9 fl., nach Linz 7 fl., nach Salzburg 7 fl.

Von Olmütz nach Oderberg 5 fl., nach Prag 6 fl., nach Graz 7 fl., nach Laibach 9 fl., nach Triest 10 fl., nach Linz 7 fl., nach Salzburg 8 fl.

Von Oderberg nach Prag 7 fl., nach Graz 8 fl., nach Laibach 9 fl., nach Triest 10 fl., nach Linz 7 fl., nach Salzburg 8 fl.

Von Prag nach Graz 9 fl., nach Laibach 10 fl., nach Triest 11 fl., nach Linz 8 fl., nach Salzburg 9 fl.

Von Graz nach Laibach 6 fl., nach Triest 7 fl., nach Linz 7 fl., nach Salzburg 8 fl.

Von Laibach nach Triest 5 fl., nach Linz 8 fl., nach Salzburg 9 fl.

Von Triest nach Linz 9 fl., nach Salzburg 10 fl.

Von Linz nach Salzburg 5 fl.

### Croatien.

Agram, 12. October. Am 5. l. M. riß plötzlich — ohne mindeste vorangehende Spur — im Kloster der barmherzigen Schwestern allhier die Cholera ein; binnen 1½ Tagen war 1 barmherzige Schwester und 2 Institutsmädchen gesund, krank und todt; ebenso plötzlich ergriff diese unheimliche Krankheit mehr und weniger auch andere Glieder des Klosters und brachte 2 derselben schnell bis an den Rand des Todes. Schon hielt man diese rettungslos verloren, und war um die andern Erkrankten bekümmert; da ließ der gute Gott, der Alles zur Warnung und Heiligung der Menschen unendlich weise lenkt und ohne dessen Vorwissen kein Haar von unserem Haupte fällt, auf die Cholera-Tinctur von Dr. Anton Bastler verfallen. Durch den vorschriftsmäßigen Gebrauch genannter Tinctur, unter unermüdetem Fleiße der Herren Aerzte wurden sowohl die Todtfranken zur auffallenden Wiedergenesung, als auch die Neuerkrankten schnell zur vollkommenen Gesundheit gebracht, so daß heute, als am 12. l. M., versichert werden kann, daß sich dermal kein einziger Cholera-Kranker mehr im ganzen Kloster befinde. Wegen dieser auffallend guten Wirkung dieser Bastler'schen Cholera-Tinctur fühlte sich die betreffende Klostervorstehung aus schuldiger Menschenfreundlichkeit bewogen, solches öffentlich bekannt zu geben. (Agr. 3.)

### Mähren.

Brünn, 12. October. Ein interessantes quid pro quo wird von unseren „Mor. Nov.“ erzählt: Eine Dame mit 2 Kindern kam durch den Jablun-

fauer Paß. In der dort aufgestellten Finanzwache stieg der Gedanke auf, diese Frau müsse Mad. Kosuth seyn; ihr schüchternes Wesen, die beiden Kinder und andere Anzeichen schienen darauf zu deuten. Man hielt sie an und fragte um den Paß. Die Dame wies einen solchen vor, ward aber dessen ungeachtet, in der Ueberzeugung, eine Mad. Kosuth könne sich schon einen falschen Paß verschaffen, vor den dort aufgestellten Polizeicommissär geführt. Dieser fand ihre Papiere in bester Ordnung und wies die Dienstleistigen an, die Frau ihrer Wege ziehen zu lassen. Allein unsere guten Finanzmänner wollten den schönen Traum und die Hoffnung auf eine patriotische Glorie nicht so leicht aufgeben und brachten nun die Dame zu ihrem eigenen Vorstande, dem Finanzwach-Beamten in der festen Ueberzeugung, dieser würde eine ganz andere Entscheidung in der Sache fällen. Allein wer beschreibt ihr Stauen und ihre Verlegenheit, als ihr würdiger Vorgesetzter die Gefangene mit einem Freudenrufe in die Arme schloß; er hatte in ihr sogleich seine eigene zu ihm reisende Frau erkannt! — Bei Gradisch auf den Feldern des Ortes Dörfel, fand ein Bauer dieser Tage beim Nachsuchen nach Bausteinen ein noch ganz wohl erhaltenes, wie hermetisch verschlossenes Grab, in welchem er nach gewaltsamer Zerschmetterung des Deckels menschliche Knochen und eine Urne aus gebrannter Thonerde fand, in der ein vielleicht als Götzenbild verehrtes Figürchen verwahrt war. Das Grab war ganz aus unbehauenen, doch innen etwas abgeglätteten, durch eine Art längst verhärteten Cements verkitteten Steinen in der Lage von Osten gegen Westen aufgeführt, und muß ein sehr großes Alter haben. Schade, daß der erste Finder, der Eigenthümer des Grundes, sich vielleicht in seiner Hoffnung auf einen Schatz getäuscht sehend, nach dem Ausbrechen der brauchbaren Steine das Ganze wieder verschüttete, denn dadurch wurden nicht nur die Gebeine, sondern auch die Urne stark beschädigt, wie dieß eine zweite, durch Alterthumsfreunde angestellte Nachgrabung bewahrheitete. Man hält das Grab für ein altslavisches. Der hier bestehende slavische Verein dürfte die Urne für seine archäologische Sammlung acquiriren. Das obberührte Götzenbild ging bei der eifertigen Verschüttung leider gänzlich verloren. (Wand.)

### Ungarn.

Pesth, 12. Oct. Die „Pesther Zeitung“ bringt im amtlichen Theile eine Kundmachung des k. k. Armee-Obercommando in Preßburg, die bekannten Erfordernisse zur Aufnahme in das Gensd'armeriecorps für das Kronland Ungarn, und die mit der Dienstleistung eines Gensd'armen verknüpften Vortheile enthaltend, und schließt daran folgenden Auszug aus den Dienstvorschriften für die k. k. Gensd'armerie.

Die gewöhnlichen Dienstes-Berichtungen der Gensd'armerie bestehen in der Handhabung der Civil- und Militär-Polizei.

Hinsichtlich der Ersteren hat sich die Gensd'armerie:

1. Bei den im Bereiche ihres Bezirks täglich vorzunehmenden Streifungen und Patrouillen auf jede mögliche Art und Weise von den vorkommenden Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen Kenntniß zu verschaffen, und ohne Verzug die Anzeige hierüber an die öffentlichen Behörden zu erstatten.

2. Den Uebelthätern jeder Art fleißig nachzuspüren.

3. Alle auf der That ertappten Uebertreter der Befehle: Räuber, Mörder, mit verbotenen Waffen Betretene, Schmuggler, Forstrevolver, Bettler, Waggabunden u. anzuhalten und ungesäumt an die betreffenden Behörden abzustellen.

4. Jeden Auflauf oder jede Zusammenrottung, welche gegen die öffentliche Ruhe gerichtet ist, zuerst mit Güte, und wenn diese nicht hinreicht, mit Gewalt zu zerstreuen, und zu trachten, sich der Rädelshörer zu bemächtigen.

5. Das Eigenthum, so wie die persönliche Sicherheit eines jeden Unterthans gegen Gewaltthat aller Art zu schützen, und diejenigen, welche dieselbe bedrohen, zu verhaften.

6. Die Execution zur Eintreibung der öffentlichen Auflagen zu sichern.

7. Der Justiz in ihrer Amtsverrichtung zu assistiren.

8. Bei allen Märkten, öffentlichen Festen und Gelegenheiten gegenwärtig zu seyn, und daselbst jede Unordnung zu verhüten.

9. Ueber alle auf der Straße, im Wasser oder sonst vorgefundenen Leichname, dann über jede Feuersbrunst, Einbrüche, räuberische Anfälle und sonstige Verbrechen, welche in ihrem Bezirke vorkommen, genaue Erkundigungen einzuziehen, und hierüber die Anzeige zu erstatten.

10. Fremden, welche sich auf irgend eine Art verdächtig machen, die Pässe abzufordern, und sich von der Echtheit derselben und zugleich von der Identität der Person zu überzeugen, daher ist Jedermann schuldig, dem Gensd'armen auf Verlangen seinen Paß vorzuweisen.

11. Auf Hazardspieler, Gaukler, Verkäufer verbotener, besonders Medicinal-Waren genau Acht zu haben, und sie nach Umständen zu arretiren.

12. Auf Ruhe und Sicherheit in den Theatern, auf öffentlichen Spaziergängen, vorzüglich aber in Wirths-, Schank- und Kaffehäusern, dann auf deren Schließung zu der von den Behörden vorgeschriebenen Zeit zu wachen.

13. Auf unsicheren Wegstrecken oder Straßen Reisende zu begleiten.

14. Alle, auf was immer für eine Art signalisirte Personen auszuspähen und zu arretiren.

15. Auf die Handhabung der bestehenden Gesetze zu wachen, und gegen die Uebertreter die vorgeschriebenen Maßregeln in Ausübung zu bringen.

16. Der Gensd'arm hat sich stets als im Dienste stehend zu betrachten, und hat diesennach so geehrt und betrachtet zu werden wie jeder etwaige k. k. Beamte. Der Gensd'arm ist so unverleßlich wie jede Schildwache, weswegen Jeder, sey er nun Soldat oder nicht, der sich an dem Gensd'armen vergreift, auf das strengste zu bestrafen ist, und von dem Gensd'armen so behandelt zu werden hat, wie Derjenige, der sich an einer Schildwache vergriffen.

17. In Bezug auf Militär-Polizei hat die Gensd'armerie alle Deserteurs einzufangen, und jeden Militär, der sich nicht mit einem Abschied oder Urlaubspass ausweisen kann, anzuhalten.

18. Den marschirenden Truppen in einer gewissen Entfernung zu folgen, die Traineurs nachzutreiben, Unordnungen und Excesse gegen das Civile zu verhüten, Plünderungen abzuwehren und ungebührlichen Forderungen zu begegnen.

19. Die Gensd'armerie hat darüber zu wachen, daß Niemand ohne Recht und Anweisung Vorspann verlange, und solche durch Gewalt oder Drohung zu erpressen sich erlaube.

20. Ferner hat die Gensd'armerie das Recht darauf zu sehen, daß der Quartierträger nicht mit ungebührlichen Forderungen belastet oder gar mißhandelt werde.

Desgleichen ist es auch ihre Pflicht, das Militär gegen Bevortheilung, Betrug und Verweigerung der Gebühr von Seite des Civils zu bewahren. Mit einem Worte: der Gensd'arm ist verpflichtet, den Gutgesinnten zum Schutz und Rathgeber zu dienen, jedem Schlechtgesinnten aber Schrecken zu seyn. Es ist der Wille Sr. Majestät, die hergestellte Ordnung durch das Institut der Gensd'armerie aufrecht zu erhalten und die gesetzliche Freiheit zu sichern.

Vom k. k. ungarischen Gensd'armerie-Regiments-Commando.

### Italien.

Der „Messaggiere di Modena“ enthält Folgendes: Bekanntlich wurde in dem 5. Artikel des zwi-

\*) Bei Depeschen über 25 bis 100 Wörter ist:

a) die für 25 Wörter nach dem Tariffe entfallende Gebühr, und

b) in Betreff des, 25 Wörter übersteigenden Theiles für je 15 Wörter oder einen Bruchtheil von 15 Wörtern die Hälfte der für 25 Wörter festgesetzten Taxe zu entrichten.

